



Landeswohlfahrtsverband Hessen  
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 • 34117 Kassel

1.)

An alle Träger, deren Einrichtungen vom LWV Hessen mit Leistungsberechtigten nach dem SGB XII vollstationär belegt werden

## im Lande Hessen

Magistrat der kreisfreien Stadt  
Kreisausschuss des Landkreises  
örtliche Träger der Sozialhilfe –

## im Lande Hessen

## Der Verwaltungsausschuss

### Überörtlicher Sozialhilfeträger Fachlicher Service

Datum	28. Januar 2005
Auskunft erteilt	Herr Pfeil
Telefon-Durchwahl	1004-2474
Telefax-Durchwahl	1004-1474
E-Mail-Adresse	bernhard.pfeil@lwv-hessen.de
Zimmer-Nr.	405
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2.02-206.007

☐ 02Pfeil01

## Rundschreiben 20 Nr. 16/2004

### Bewilligung von Leistungen zur Beschaffung von Bekleidung für Personen, die in Kostenträgerschaft des LWV Hessen in vollstationären Einrichtungen betreut werden

#### 1. Allgemeines

In Fällen, in denen der Landeswohlfahrtsverband Hessen als überörtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 100 Absatz 1 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) – in der bis zum 31.12.2006 geltenden Fassung – stationäre Leistungen bewilligt, umfasst die sachliche Zuständigkeit für die stationäre Leistung nach § 97 Absatz 4 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) auch Leistungen, die gleichzeitig notwendig werden und nach anderen Kapiteln des SGB XII zu erbringen sind.

Der LWV Hessen bewilligt daher Leistungsberechtigten, die in seiner Zuständigkeit in vollstationären Einrichtungen betreut werden, Bekleidungsbeihilfen im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Regelungen:



## **2. Anspruchsberechtigter Personenkreis**

- 2.1) Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe haben Personen, die in Zuständigkeit des LWV Hessen (voll-)stationär in einer Einrichtung betreut werden. Gleiches gilt, wenn vollstationäre Leistungen gemäß §§ 67 ff. SGB XII im Rahmen der Delegation durch örtliche Träger der Sozialhilfe bewilligt werden.
- 2.2) Ein Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe besteht nicht, wenn die/der Leistungsberechtigte noch über entsprechende Bekleidung (ggf. auch im häuslichen Bereich) verfügt.
- 2.3) Ein Anspruch auf Bekleidungsbeihilfe besteht ebenfalls nicht, wenn der Bedarf von dritter Seite sichergestellt wird (z. B. durch die Eltern, sofern es sich um eine der in § 92 Absatz 2 SGB XII genannten Leistungen handelt).
- 2.4) Keinen Anspruch auf Leistungen zur Erstausrüstung mit Bekleidung gegenüber dem LWV Hessen als Kostenträger haben Leistungsberechtigte, die entweder Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII gegenüber dem örtlichen Sozialhilfeträger oder auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) haben.
- Diese Leistungsberechtigten können im Rahmen von § 42 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 31 SGB XII oder nach § 23 Absatz 3 SGB II entsprechende Leistungen auf Erstausrüstung für Bekleidung beim jeweiligen Träger der Grundsicherung (örtl. Sozialhilfeträger bzw. Bundesagentur für Arbeit) beantragen.

## **3. Art, Form und Maß der Leistungen**

Art, Form und Maß der Leistung zur Beschaffung von Bekleidung aus Sozialhilfemitteln richten sich sowohl bei der Grundausrüstung (Erstausrüstung) als auch bei der Bekleidungsergänzung nach den Besonderheiten des Einzelfalles. Bei der Beschaffung von Bekleidung wird vorausgesetzt, dass eine mittlere Qualität unter Nutzen günstigster Einkaufsmöglichkeiten auszuwählen ist.

## **4. Bewilligungsverfahren**

### **4.1) Bekleidungsgrundausrüstung – Einzelanträge**

Soweit die/der Leistungsberechtigte nicht über ausreichende Bekleidung im Sinne von Ziffer 2.2 verfügt, wird eine Bekleidungsbeihilfe zur Deckung des individuellen Bedarfs (Grundausrüstung) bewilligt. In diesem Fall ist durch die/den Leistungsberechtigte(n) oder durch die Einrichtung der Bedarf nachvollziehbar zu begründen. Dem Einzelantrag ist eine Bestandsliste der vorhandenen Bekleidung beizufügen. Hierbei sollten die LWV-Vordrucke 01-3-690 sowie 01-3-691 – siehe Anlagen 1 und 2 – verwendet werden.

Erhält die/der Leistungsberechtigte eine mtl. Bekleidungsbeihilfe im Sinne von Ziffer 4.2 ist ein Nachweis zu übersenden, welche Kleidungsstücke bereits im Rahmen dieser Beihilfe in den letzten 12 Monaten beschafft worden sind. Kann ein solcher Nachweis nicht erbracht werden, ist davon auszugehen, dass die mtl. Bekleidungsbeihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Zur Deckung des **unabweisbaren** Bedarfs wird eine entsprechend eingeschränkte Einzelbewilligung vorgenommen. Im Wiederholungsfall kann die generelle Umstellung auf Einzelanträge erfolgen.

### **4.2) Bekleidungsbeihilfe**

4.2.1) Anspruch auf Zahlung einer Bekleidungsbeihilfe gemäß diesem Rundschreiben haben alle Leistungsberechtigten in vollstationären Einrichtungen mit Ausnahme der nachfolgenden Einrichtungsarten:

- a) Einrichtungen, die vorwiegend der Betreuung älterer Menschen dienen, wie Altenheime, Altenpflegeheime, Kurzzeitpflegeheime usw. In diesen Einrichtungen schließen wir uns der Regelung des jeweiligen Hauptkostenträgers (im Regelfall örtlicher Sozialhilfeträger) an. Sollte keine generelle Regelung des Hauptkostenträgers bestehen, ist die Bekleidungsbeihilfe als Einzelantrag gemäß Ziffer 4.1 zu beantragen.
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. In diesen Einrichtungen schließen wir uns der Regelung des Hauptkostenträgers an. Sollte eine generelle Regelung nicht bestehen, ist die Bekleidungsbeihilfe ebenfalls gemäß Ziffer 4.1 im Einzelfall zu beantragen.

- c) Einrichtungen, die der Krankenhausbehandlung im Sinne von § 39 SGB V dienen (für die Bewilligung stationärer Hilfen zur Gesundheit liegt nach Inkrafttreten des SGB XII ab dem 01.01.2005 die Zuständigkeit des örtlichen Sozialhilfeträgers vor, Bekleidungsbeihilfen sind ggf. im Einzelfall beim örtlichen Träger der Sozialhilfe zu beantragen).
- d) Einrichtungen, die der medizinischen Rehabilitation im Sinne des § 40 in Verbindung mit § 111 SGB V bzw. der §§ 9 ff. SGB VI dienen. Die Bekleidungsbeihilfe ist ggf. im Einzelfall gemäß Ziffer 4.1 zu beantragen.

4.2.2) Die Bekleidungspauschale beträgt zur Zeit mtl. 30,50 €. Für den Aufnahme- und Entlassungsmonat ist die Bekleidungspauschale anteilig (Monat : 30 Tage) zu bewilligen.

4.2.3) Kann in einem Einzelfall der Bekleidungsbedarf einer/eines Leistungsberechtigten nicht durch Ansammlung der Pauschale in einem angemessenen Zeitraum abgedeckt werden, ist ein Einzelantrag auf zusätzlich notwendige Bekleidung nach Ziffer 4.1 zu stellen.

## **5. Abrechnungsverfahren**

5.1) Die auf Einzelantrag bewilligten Bekleidungsbeihilfen sowie die Bekleidungspauschalen sind mit den Entgeltabrechnungen bei der zuständigen Stelle anzufordern. Auf die Vorlage von Quittungsbelegen wird verzichtet. Bei der Bekleidungspauschale ist jedoch darauf zu achten, dass unabhängig davon, ob eine Verrechnung mit dem Kostenbeitrag gemäß §§ 82 ff. SGB XII oder die Auszahlung durch die Einrichtung erfolgt, die jeweilige Bekleidungspauschale einzeln für die/den Leistungsberechtigten(n) auf der Rechnung ausgewiesen wird.

5.2) Die monatliche Bekleidungspauschale ist, sofern sie nicht mit dem Kostenbeitrag gemäß §§ 82 ff. SGB XII verrechnet wird, zu Beginn des Monats mit dem Barbetrag der/dem Leistungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

5.3) Die Auszahlung der Beträge durch die Einrichtung ist durch die Leistungsberechtigten zu quittieren. Die Führung des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Bekleidungs pauschale bzw. Einzelbewilligung obliegt grundsätzlich der/dem Leistungsberechtigten oder der/dem Betreuerin/Betreuer. Hierzu sind die Belege für die Dauer von 12 Monaten aufzubewahren (siehe auch Ziffer 4.1).

Für den Fall, dass die Einrichtung im Einvernehmen mit der/dem Leistungsberechtigten bzw. der Betreuerin/dem Betreuer die Verwaltung der Bekleidungs pauschale/-beihilfe vornimmt, obliegt ihr auch die Verpflichtung der Leistungsberechtigten zur Führung des Nachweises über die zweckbestimmte Verwendung.

## **6. Inkrafttreten**

Dieses Rundschreiben tritt zum 01.01.2005 in Kraft. Unser Rundschreiben vom 03.04.1997 20 Nr. 1/1997 wird zum gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

Im Auftrage:

A handwritten signature in black ink, appearing to be the name 'Daume' with a stylized flourish at the end.

(Daume)

Stempel der Betreuungseinrichtung
-----------------------------------

Datum
-------

Landeswohlfahrtsverband Hessen  
Zielgruppenmanagement  
überörtlicher Sozialhilfeträger

**ANTRAG AUF BEWILLIGUNG VON BEKLEIDUNGSBEIHILFE**

Name der betreuten Person:	Geburtsdatum:
Wohnort der betreuten Person:	Aktenzeichen beim LWV Hessen:

Der/Die Vorgenannte benötigt dringend die in der Anlage aufgeführten Bekleidungsstücke.

Unterschrift
--------------

Datum:

Urschriftlich zurück an:

Sachbearbeiter:

Geschäftszeichen:

Telefon:

### Antrag auf Bewilligung von Bekleidungsbeihilfe

Die Kosten für die umseitig beantragte Leistung werden von uns bis zur Höhe von

€

übernommen.

Im Rahmen des zugesagten Betrages können die bewilligten Bekleidungsstücke beschafft werden. Der verauslagte Betrag ist unter Beifügung der Belege mit der Entgeltabrechnung bei uns anzufordern.

Begründung:

